

ЕВРОПЕЙСКА СМЕТНА ПАЛАТА
TRIBUNAL DE CUENTAS EUROPEO
EVROPSKÝ ÚČETNÍ DVŮR
DEN EUROPÆISKE REVISIONSRET
EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
EUROOPA KONTROLLIKODA
ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΕΛΕΓΚΤΙΚΟ ΣΥΝΕΔΡΙΟ
EUROPEAN COURT OF AUDITORS
COUR DES COMPTES EUROPÉENNE
CÚIRT INIÚCHÓIRÍ NA HEORPA



EUROPSKI REVIZORSKI SUD
CORTE DEI CONTI EUROPEA
EIROPAS REVĪZIJAS PALĀTA
EUROPOS AUDITO RŪMAI

EURÓPAI SZÁMVEVŐSZÉK
IL-QORTI EWROPEA TAL-AWDITURI
EUROPESE REKENKAMER
EUROPEJSKI TRYBUNAŁ OBRACHUNKOWY
TRIBUNAL DE CONTAS EUROPEU
CURTEA DE CONTURI EUROPEANĂ
EURÓPSKY DVOR AUDÍTOROV
EVROPSKO RAČUNSKO SODIŠČE
EUROOPAN TILINTARKASTUSTUOMIOISTUIN
EUROPEISKA REVISIONSRÄTTEN

Bericht der Kommission über die Korruptionsbekämpfung:

Standpunkt des Europäischen Rechnungshofs

STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS ZUM BERICHT DER KOMMISSION ÜBER DIE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Hauptaussage

1. Der Hof begrüßt die Veröffentlichung dieses Berichts¹ über die Korruptionsbekämpfung, das erste Dokument dieser Art, das die Kommission herausgibt. Dieser Bericht über Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe, stellt einen wesentlichen Beitrag zur Debatte dar, zu der die Betrugs- und Korruptionsproblematik Anlass gibt. Diese Debatte trägt aus der Sicht der europäischen Bürger ganz entscheidend zur Rechenschaftslegung der (nationalen) öffentlichen Institutionen bei.
2. Im Bericht der Kommission sind Trends und Entwicklungen im Bereich der Korruption beschrieben, ferner werden eine Reihe von erfolgreichen in den Mitgliedstaaten üblichen Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen aufgezeigt. Damit deckt der Bericht eine große Bandbreite an Fragestellungen und spezifischen Bereichen ab, bei denen Korruption ein besonderes Risiko darstellt. Allerdings hat der Bericht hauptsächlich deskriptiven Charakter. Er beruht auf den Ergebnissen von Gesprächsrunden, Informationen aufgrund von Eurobarometer-Umfragen und einer Gesamtschau von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen. Angaben zu konkreten Feststellungen fehlen.
3. Auf den ersten Blick erscheinen die Schlussfolgerungen des Berichts alarmierend. Doch stützen sich die Feststellungen des Berichts in erster Linie auf die Wahrnehmung von Bürgern und Unternehmen sowie auf die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Die Wirklichkeit kann anders aussehen. Der Bericht enthält wenig analytische Hinweise darauf, wie

¹ COM(2014) 38 final.

diese Wahrnehmung mit den eigenen praktischen Erfahrungen der Kommission oder der Mitgliedstaaten in Verbindung steht.

4. Ferner stellt der Bericht keinen Bezug zu den Feststellungen des OLAF, dem eigenen Betrugsbekämpfungsamt der EU, her. Infolgedessen mangelt es dem Bericht an den Informationen, welche das Europäische Parlament, der Rat und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten benötigen, um ihre politischen Entscheidungen über Maßnahmen der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung zu untermauern. Außerdem ist es enttäuschend, dass die EU-Organe nicht in den ersten Antikorruptionsbericht der Kommission einbezogen wurden.

5. Der Hof ist der Auffassung, dass fundierte (aktuelle und exakte) Daten und unabhängige Bewertungen auf EU-Ebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten noch weiter entwickelt werden müssen, um zu ermitteln 1) wo die Risikogebiete tatsächlich liegen, 2) wodurch es zu Korruption kommt und 3) welche Maßnahmen ergriffen werden müssen sowie welche Maßnahmen sich als wirksam erwiesen haben. Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen auf Wahrnehmungen zu stützen, statt auf das tatsächliche Auftreten von Korruption, birgt das Risiko, dass die entsprechenden Maßnahmen unnötig aufwendig sind und an den wirklichen Ursachen der Korruption vorbeigehen. Dies kann sogar dazu führen, dass sich die Korruption noch weiter verbreitet.

Hintergrund

6. Aufgrund des EU-Berichterstattungsmechanismus für die Korruptionsbekämpfung aus dem Jahr 2011, der gemäß Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingerichtet wurde, ist die Kommission verpflichtet, ab 2013 alle zwei Jahre einen Korruptionsbekämpfungsbericht zu erstellen². Der Kommissionsbericht enthält

² K(2011) 3673 endgültig (6. Juni 2011), Artikel 4 "Veröffentlichung des Korruptionsbekämpfungsberichts der EU".

so gut wie keinen Verweis auf den Rechtsrahmen für Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in der EU.

7. Die Tätigkeit der EU beruht auf dem Grundsatz der Transparenz (Artikel 15 AEUV). Die EU-Bürger haben ein durchsetzbares Recht auf eine gute Verwaltung; hierzu gehört das Recht, dass ihre Angelegenheiten unparteiisch und gerecht behandelt werden (Artikel 41 der Charta³). Gemäß Artikel 310 AEUV bekämpfen die Union und die Mitgliedstaaten Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen. Artikel 325 AEUV stellt schwerpunktmäßig auf die Betrugsbekämpfung ab; dieser Artikel bildet u. a. die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des OLAF. In diesem Artikel wird u. a. festgelegt, dass die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen sollten, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen effektiven Schutz bewirken.

8. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 83 AEUV, die Rechtsgrundlage für den Korruptionsbekämpfungsbericht, allgemeinerer Natur ist. Er behandelt verschiedene Formen grenzüberschreitender Kriminalität und führt Rechtsetzungsbefugnisse für das Europäische Parlament und den Rat ein mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der EU im Bereich der Justiz zu fördern. Artikel 325 AEUV ist konkreter auf die Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der EU ausgerichtet. Es ist nicht klar, wie die Kommission in Bezug auf den Antikorruptionsbericht und den Jahresbericht der Kommission zur Betrugsbekämpfung⁴ das Verhältnis zwischen Artikel 83 und 325 AEUV einschätzt. In diesem Zusammenhang verweist der Hof auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in seiner Stellungnahme Nr. 8/2005⁵ betreffend die Vereinfachung und Konsolidierung

³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁴ COM(2013) 548 final.

⁵ Stellungnahme Nr. 8/2005 (Abschnitt VI, Schlussfolgerungen und Empfehlungen).

der gemeinschaftlichen Betrugsbekämpfungsvorschriften, um Doppelungen und einander überschneidende bzw. widersprüchliche Bestimmungen zu vermeiden.

Erster Antikorruptionsbericht

9. Korruption und Betrug höhlen das Vertrauen in öffentliche Institutionen und die Demokratie aus; außerdem untergraben sie das Funktionieren des EU-Binnenmarkts. Die Veröffentlichung dieses Berichts bildet den vielversprechenden Auftakt einer Debatte, die nur nützlich sein kann. Eine solche Debatte ist wichtig, da sie einen bedeutenden Beitrag zur Rechenschaftslegung (nationaler) öffentlicher Institutionen gegenüber den EU-Bürgern leistet. Die Stärkung verantwortungsvoller Staatsführung durch Verbesserung von Transparenz und Rechenschaftspflicht - insbesondere auf dem Gebiet der Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption - ist entscheidend, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in öffentliche Institutionen herzustellen. Eine Politik der Transparenz und Rechenschaftspflicht ist die Grundlage dafür, dass diese Institutionen ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen und gewährleistet die Integrität ihres Personals. Transparenz und Integrität sind unabdingbare Voraussetzungen für die Bekämpfung von Betrug und Korruption.

10. Die Kommission muss den Inhalt und die Empfehlungen des Antikorruptionsberichts überdenken. Diese Aspekte werden im Folgenden im Einzelnen erörtert.

Inhalt

11. In diesem ersten Antikorruptionsbericht gelingt es der Kommission nicht, die allgemeine Betrugs- und Korruptionsproblematik in der EU und ihren Mitgliedstaaten in einen Gesamtzusammenhang zu stellen. Wohl aber führt die Kommission Argumente dafür an, warum sie ihren Themenschwerpunkt auf die öffentliche Auftragsvergabe gelegt hat. Die öffentliche Auftragsvergabe stellt einen Bereich dar, der große Auswirkungen auf die vom Hof geschätzte

Fehlerquote hat, weshalb sie als ein mit hohem Risiko behafteter Bereich gilt. Die Schätzung der Fehlerquote durch den Hof ist kein Maß für Betrug oder Korruption. Fehler im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe können bedeuten, dass die Ziele der Vergabevorschriften - Förderung eines fairen Wettbewerbs und Gewährleistung, dass der am besten qualifizierte Bieter den Zuschlag erhält - nicht immer erreicht wurden. Der Hof berichtet jeden Verdacht auf Vorliegen von Betrugs- und Korruptionsfällen bei diesen Fehlern dem OLAF, das diesbezüglich über Untersuchungsbefugnisse verfügt.

12. Der Hof weiß um die Bedeutung der öffentlichen Auftragsvergabe, die von der Kommission für ihr thematisches Kapitel ausgewählt wurde. Im Jahr 2013 ermittelte der Hof die öffentliche Auftragsvergabe als ein besonderes Thema für künftige Wirtschaftlichkeitsprüfungen und führt derzeit eine diesbezügliche Wirtschaftlichkeitsprüfung auf dem Gebiet der Strukturfonds durch. Ferner plant der Hof eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsprüfung auf dem Gebiet der internen Politikbereiche.

13. Der von der Kommission vorgelegte Bericht über die Korruptionsbekämpfung enthält Bewertungen der im Rahmen nationaler Initiativen erzielten Ergebnisse. Eine überzeugende Erklärung, warum die EU-Institutionen nicht in die Analyse einbezogen wurden, fehlt. Führt man sich den Bericht selbst vor Augen sowie die Reaktion etwa seitens des Europäischen Bürgerbeauftragten⁶ sowie die Debatte im Europäischen Parlament⁷, wird jedoch offensichtlich, dass es unklug war, die Organe und Einrichtungen der EU nicht einzubeziehen. Der Hof möchte betonen, dass seine Jahresberichte und Sonderberichte allein diesen Mangel nicht ausgleichen.

⁶ "... die EU-Institutionen im nächsten Anti-Korruptionsbericht berücksichtigen." Europäischer Bürgerbeauftragter. Pressemitteilung Nr. 4/2014 (4. Februar 2014).

⁷ Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, 12. Februar 2014.

14. Die Europäische Union ist derzeit nicht Mitglied der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO)⁸. Alle 28 EU-Mitgliedstaaten sind bereits Mitglieder der GRECO. Es ist den EU-Bürgern schwer zu vermitteln, dass die nationalen Institutionen aller 28 Mitgliedstaaten an den Korruptionsbekämpfungsstandards des Europarats gemessen werden, wohingegen dies für die EU-Verwaltung nicht gilt. Der Rat hat die Kommission wiederholt aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Mitgliedschaft zu erwirken⁹.

15. Die Macht der Daten: Bürger sind wichtige Interessengruppen für öffentliche Institutionen, und daher sollten ihnen möglichst viele Informationen bereitgestellt werden. Offene Daten bedeuten, dass die von öffentlichen Institutionen generierten Daten von jedem verwendet, wiederverwendet und weiterverbreitet werden können. Im Bericht der Kommission wird bereits auf Beispiele hingewiesen, in denen bereits verfügbare Informationen gut genutzt wurden (siehe **Kasten 1**).

⁸ http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default_EN.asp?

⁹ Siehe Ziffer 4.4.5 des Stockholmer Programms: *Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger*, Ratsdokument 17024/09, vom Europäischen Rat am 10./11. Dezember 2009 angenommen. Im Februar 2013 ersuchte der Rat die Kommission erneut, die Modalitäten für eine GRECO-Mitgliedschaft zu prüfen.

Kasten 1 - Die Macht der Daten: Slowakei¹⁰

Initiative "Offene Kommunalverwaltung" - Slowakei

Im Rahmen der externen Überwachung öffentlicher Ausgaben erstellt die slowakische Initiative "Offene Kommunalverwaltung" anhand mehrerer Kriterien auf der Grundlage von Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe, Zugang zu Informationen, Verfügbarkeit von Daten von öffentlichem Interesse, Beteiligung der Öffentlichkeit, Berufsethos und Interessenkonflikten eine Rangfolge unter 100 slowakischen Städten. Das Projekt wird von Transparency International betreut.

16. Die im Bericht gelieferten Informationen betreffen in hohem Maße die Ergebnisse von Umfragen bei Bürgern und Unternehmen und eine Beschreibung geplanter oder durchgeführter Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Diese Vorgehensweise wirft die Frage nach dem Verhältnis von Wahrnehmung und Wirklichkeit auf. Der weit verbreitete Einsatz von Umfragen zur Korruptionswahrnehmung bedarf einer eingehenderen Untersuchung. Obgleich das Ergebnis einiger Umfragen auf den ersten Blick alarmierend ist, könnte die Wirklichkeit anders aussehen, wenn man die konkreten Fakten zur Häufigkeit des Auftretens von Korruption in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugrunde legt. Korruption muss jedoch ernst genommen werden. Leider enthält der Bericht keine weitergehenden Ausführungen zu in diesem Bereich durchgeführten Studien, wie beispielsweise die PWC/ECORYS-Studie, die im Jahr 2013 im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt wurde¹¹. Solche Studien, wie die Eurobarometer-Umfrage zur Korruption, zeigen, dass die Häufigkeit von Korruption oftmals geringer ist, als die Wahrnehmung von Bürgern und politischen Entscheidungsträgern vermuten lässt. Die Konzentration auf Wahrnehmungen anstelle von tatsächlichen Daten kann unnötigerweise die

¹⁰ COM(2014) 38 final, S.33.

¹¹ http://www.pwc.be/en_BE/be/publications/2013/pwc-olaf-study.pdf.

negative Einstellung der Bürger gegenüber der öffentlichen Verwaltung weiter anheizen, sei es in den Mitgliedstaaten oder auf EU-Ebene.

17. Die Aussagekraft von Umfragen zur Korruption ist begrenzt, wie aus dem nachstehenden Beispiel hervorgeht (siehe Beispiel **Kasten 2**). Jedoch ist es alarmierend, dass 25 % der europäischen Bürger es als normal empfinden, als Gegenleistung für eine öffentliche Dienstleistung ein Bestechungsgeld zu zahlen.

Kasten 2 - Beispiel: Umfragen zur Korruption in den Niederlanden¹²

61 % der niederländischen Staatsbürger sind der Meinung, dass Korruption in ihrem Heimatland weit verbreitet ist. Demgegenüber behaupten 2 % der Niederländer, dass sie im letzten Jahr dazu aufgefordert wurden, ein Bestechungsgeld zu zahlen bzw. dass es von ihnen erwartet wurde. Die Gründe für diese Abweichung werden nicht erörtert.

18. Wie bereits weiter oben angemerkt, zieht die Kommission Informationen aus bestehenden Überwachungssystemen, Daten nationaler öffentlicher Behörden und Forschungen, die von akademischen Einrichtungen und unabhängigen Sachverständigen unternommen wurden¹³, als Informationsquellen für den Antikorruptionsbericht heran. Dessen ungeachtet hat der Bericht eher deskriptiven Charakter. Es fehlen fundierte (operationelle) Informationen zur Wirksamkeit und zu den Auswirkungen der verschiedenen Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen. Der Bericht basiert nicht auf stringenten Belegen (siehe Beispiel **Kasten 3**).

¹² http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-67_en.htm. Zusammenfassungen der Länderkapitel im europäischen Bericht über die Korruptionsbekämpfung.

¹³ COM(2014) 38 final, S. 43.

Kasten 3 - Beispiel: Bewertung der Bedeutung des regionalen Kontextes: Was ist wichtig?¹⁴

Im Antikorruptionsbericht geht es "darum, in welchen Bereichen die Korruptionsbekämpfung im betreffenden Land erfolgreich ist und wo noch Verbesserungsbedarf besteht."

Der Hof ist der Auffassung, dass der nationale und regionale Kontext wichtig ist, insofern als er die Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen bestimmt. Aufgrund dieses entscheidenden lokalen Kontextes ist es schwierig, allgemeine Aussagen zur Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen zu machen. Hingegen fehlt eine vergleichende (länderübergreifende) Analyse, anhand derer sich ermitteln ließe, welche kontextuellen Faktoren maßgeblich sind und warum. Überdies fehlen Informationen über Interaktionen und Interdependenzen zwischen den verschiedenen Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen. Inwieweit werden die verschiedenen Interventionen durch andere Maßnahmen und breiter angelegte Reformen der Verwaltungsführung wie Reformen des öffentlichen Finanzmanagements (z. B. Steuerverwaltung und Haushaltsführung, Regierungsstatistiken, Vergabestellen, oberste Rechnungskontrollbehörden) unterstützt (oder gehemmt)?

19. Der Bericht geht nicht auf die Gründe ein, warum Korruption, insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe, auftritt. Da das Hauptaugenmerk des Berichts auf Kontrollmechanismen, Prävention und Risiken gerichtet ist, wird diese Frage außer Acht gelassen. Doch gilt es genau diese Frage anzugehen, wenn wirksame Maßnahmen zur Lösung des Problems gefunden werden sollen. Seit vielen Jahren weist der Hof mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, die Vorschriften zu vereinfachen, auch auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe. Tendenziell gilt: Je komplexer die Vorschriften sind, desto größer ist die Zahl der Fehler. Neben anderen Ursachen kann auch die Umsetzung komplexer Vorschriften ein Umfeld bilden, in dem Korruption und Betrug unentdeckt bleiben. Die

¹⁴ COM(2014) 38 final, S. 45 (Bewertungsmethodik und Indikatoren).

Komplexität der Vergabevorschriften bildet wahrscheinlich einen Faktor, der zu vielen Fehlern und einem erhöhten Korruptionsrisiko beiträgt.

20. Was einige der erwähnten Kontrollmechanismen angeht, wie etwa die Vorschriften zu Interessenkonflikten oder die Effizienz von Korruptionsbekämpfungsstellen, sei auf die Prüfungsberichte des Hofes verwiesen, die Empfehlungen enthalten, die in einem erweiterten Anwendungsbereich von Nutzen sein können¹⁵.

21. Es bedarf fundierter Daten zum tatsächlichen Auftreten von Korruption zusammen mit einer nachfolgenden Analysis der Ursachen der Korruption, wenn die Kommission ihre Vorschläge für Maßnahmen zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung effektiv begründen möchte; diese sind nicht nur in Artikel 83 AEUV, sondern auch in Artikel 325 Absatz 4 AEUV vorgesehen, in dem es heißt: "Zur Gewährleistung eines **effektiven** und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen (...) der Union (...)".

Empfehlungen der Kommission

22. Die im Bericht enthaltenen Empfehlungen bilden eine Ausgangsbasis und müssen noch erheblich weiterentwickelt werden: Sie sind eher allgemein gehalten und bleiben daher oberflächlich (siehe Beispiele in **Kasten 4** weiter unten). In die allgemeinen Empfehlungen sollten mehr Detailangaben dazu aufgenommen werden, welche Maßnahmen erforderlich sind sowie wie und durch wen diese umgesetzt werden können. Informationen über Überwachungsmodalitäten wären auch nützlich. Allerdings können dem länderbezogenen Anhang des Antikorruptionsberichts spezifischere Empfehlungen zu den auf Länderebene zu ergreifenden Maßnahmen entnommen werden.

¹⁵ Siehe hierzu den Sonderbericht Nr. 15/2012 "Behandlung von Interessenkonflikten in ausgewählten EU-Agenturen" und den Sonderbericht Nr. 2/2011 über das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Kasten 4 - Empfehlungen: Beispiele¹⁶

1. Es sollten gezielte Antikorruptionsstrategien für regionale und lokale Verwaltungsbehörden eingeführt werden. Dabei könnten Risikobewertungen beleuchten, wo die besonderen Schwachstellen auf dieser Verwaltungsebene liegen.
2. Auf lokaler und regionaler Verwaltungsebene sollten Mindest-Transparenzstandards für Vergabeverfahren und für die Phase der Auftragsausführung gelten.
3. Prüfstellen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Beratungsgremien, Aufsichtsorgane und Rechnungshöfe (je nach Fall) sollten mit ausreichenden Kapazitäten ausgestattet sein, um ihre Prüfaufgaben wahrnehmen zu können.
4. Es sollte für eine effektive Koordinierung zwischen den für die Aufsicht im öffentlichen Auftragswesen zuständigen Behörden gesorgt werden.
5. Für den Fall, dass Vergabeverfahren von Korruption betroffen sind, sollten wirksame Folgemechanismen für die rechtzeitige Aufhebung von Vergabebeschlüssen und/oder Annullierung von öffentlichen Aufträgen gewährleistet werden.

Schlussfolgerungen

23. Der alle zwei Jahre vorzulegende Antikorruptionsbericht bietet für die Kommission die Gelegenheit, eine EU-weite Debatte ins Leben zu rufen und wesentliche Verknüpfungen herzustellen zwischen Transparenz, Integrität, Korruption, Betrug und Rechenschaftspflicht. Der Hof begrüßt diesen ersten Antikorruptionsbericht, der Informationen über Trends im Bereich der Korruption enthält sowie Einzelheiten zu bewährten Vorgehensweisen bei der Korruptionsbekämpfung liefert.

¹⁶ COM(2014) 38, final, S. 41 und 42.

24. Jedoch ist der Bericht übermäßig deskriptiv, zu wenig analytisch und enthält keine substantziellen Feststellungen. Stattdessen basiert er auf den Ergebnissen von Umfragen zur Korruptionswahrnehmung, die von begrenztem Nutzen sind. Nach Auffassung des Hofes bedarf es unbedingt einer operationelleren einschlägigen Forschung und fundierter Bewertungen, einschließlich einer Analyse der tatsächlichen Risikogebiete. Dies würde die - derzeit fehlende - evidenzbasierte Grundlage für die Ziele und Ergebnisse der verschiedenen Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen bilden und die Interaktionen zwischen den verschiedenen Korruptionsbekämpfungsinterventionen seitens der Mitgliedstaaten oder der EU-Organe wie OLAF im Namen der Kommission ins Blickfeld rücken.

25. Die EU-Institutionen hätten in den ersten Antikorruptionsbericht der Kommission einbezogen werden müssen. Entsprechende Informationen vonseiten der Kommission wären auch noch zu diesem späten Zeitpunkt höchst willkommen. Es werden keine überzeugenden Gründe angeführt, warum die Europäische Union noch nicht an der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) teilnimmt. Die Europäische Union sollte mit der GRECO Verhandlungen führen, um die Vollmitgliedschaft zu erwirken, wobei es das Ziel ist, die EU-Verwaltung auf dieselbe Ebene zu heben wie die Regierungen ihrer 28 Mitgliedstaaten, wobei die Einhaltung der Antikorruptionsstandards des Europarats durch die Mitgliedstaaten bereits Gegenstand einer Bewertung ist.